

AG 5 – Rechtsaufsicht und fachliche Entscheidungen in der Vormundschaft

Ulrike Thielke, Rechtspflegerin beim Amtsgericht Hamburg-Barmbek,

Horst Hütten, Jugendamt der Stadt Aachen,

Uwe Harm, Rechtspfleger und Mitglied im Bundesforum als Moderator

Der große Andrang zu dieser Arbeitsgruppe zeigte schon im Voraus, wie brisant dieses Thema zwischen Vormündern und Familiengericht ist. Horst Hütten begann mit einem kurzen Power-Point-Vortrag und stellte dort die entscheidenden Fragen zum Thema. Am weitestgehend ging die Frage, ob denn überhaupt über einen Vormund, der ja immerhin die Elternrechte wahrnimmt, eine gerichtliche Kontrolle nötig sei. Andere Fragen bezogen sich auf den Inhalt der Berichte und auf einige Fälle überzogener Berichtsansforderungen. Die Diskussion zeigte dann, dass gerade diese Fragen noch nicht überall hinreichend geklärt sind.

Die generelle Frage, warum überhaupt über Vormünder eine gerichtliche Aufsicht normiert ist und warum nicht die interne Aufsicht des Jugendamtes genügt, wurde zuerst diskutiert und beantwortet. Der Vormund (und Pfleger) ist eben nicht Elternteil, sondern oft sogar eine familienfremde Person, die nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung mit der „Elternstellung“ betraut wird. Wenn das Gericht den „Auftrag“ erteilt, muss es auch die Aufsicht und Kontrolle haben. Dieses Prinzip gilt für alle vergleichbaren Verfahren.

Ulrike Thielke führte dann aus, dass die Aufsicht des Familiengerichts eine reine „Rechtsaufsicht“ ist und nicht etwa eine Fachaufsicht. Bei der Rechtsaufsicht geht es um die Frage, **ob** der Vormund seine gesetzlichen Verpflichtungen und Aufgaben erfüllt und nicht **wie** er sie erfüllt. Deshalb sind die Kontakte zum Kind hinsichtlich Anzahl und Ergebnis zu berichten und im Einzelfall kann nur eine fachliche Begründung ein Abweichen von der gesetzlichen Regel begründen. Der Inhalt der Berichte ergibt sich aus § 1840 BGB. Das sind die persönlichen Verhältnisse und soweit Vermögen verwaltet wird die Rechnungslegung. Und zusätzlich – und neu – um das „Ob“ der Pflichten aus § 1800 Abs. 2 BGB prüfen zu können auch eine fachliche Darstellung etwaiger erzieherischer oder anderer Maßnahmen mit Begründung aus der Entwicklungssituation des Kindes. Ohne nachvollziehbare fachliche Aussagen des Vormundes zu seinen Pflichten aus § 1800 Abs. 2 BGB kann das Familiengericht nicht prüfen, ob sie auch erfüllt werden. Dabei wird nicht die Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit der fachlichen Einschätzungen und Maßnahmen geprüft, sondern nur, ob sie zur Gewährleistung und Förderung der Erziehung des Kindes angewendet werden.

Einige Teilnehmer stellten die Frage, ob zum Jahresbericht der letzte Hilfeplan beigefügt werden sollte oder ob das etwa gegen den Datenschutz verstoßen würde. Darüber wurde heftig diskutiert. In der Diskussion wurde deutlich, dass einige Teilnehmer über die Stellung des Rechtspflegers im Unklaren waren. Der Rechtspfleger ist im Bereich der ihm übertragenen Geschäfte (ehemalige Richtergerichte) das „Familiengericht“ und im Rahmen der Aufsicht kann der Hilfeplan ein aussagekräftiger Teil des Berichtes sein. Nur zusätzliche Anmerkungen im Hilfeplan, die mit der Aufgabenerfüllung des Vormundes nichts zu tun haben, können natürlich im Kopiervorgang zugedeckt werden. Viele Teilnehmer berichteten, dass sie so verfahren.

Herr Rotax als Mitglied des Bundesforums war anwesend und appellierte nun an alle Akteure, im Sinne des Vortrages von Prof. Schimke vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Abwehrkämpfe, die hier sichtbar wurden, führen zu nichts. Alle müssen ihre „Rolle“ im System wahrnehmen und gegenseitig anerkennen, weil es immer um ein Kind und dessen Wohl geht. Alle Teilnehmer wünschten schließlich einen regelmäßigen Austausch zwischen Familiengericht und Amtsvormündern. In einigen Gerichtsbezirken finden solche Treffen mit guten Ergebnissen statt.